

PRÜFUNGSORDNUNG

für den Europäischen Masterstudiengang

Classical Cultures

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 05.09.2016

**Prüfungsordnung für den
Europäischen Masterstudiengang
Classical Cultures
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 05.09.2016**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Lehrveranstaltungsarten**
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
- § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
- § 12 Die Masterarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 20 Diploma Supplement**
- § 21 Einsicht in die Studienakten**
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 24 Aberkennung des Mastergrades**
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

¹Diese Masterprüfungsordnung gilt für den europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

²An dem europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* wirken folgende Universitäten mit:

Universität Athen,
 University of Cyprus,
 Universität Freiburg,
 Universität Hamburg,
 Leopold-Franzens-Universität Innsbruck,
 Istanbul Üniversitesi,
 Westfälische Wilhelms-Universität Münster,
 Università degli Studi di Perugia,
 Uniwersytet im. Adam Mickiewicza Poznań,
 Université de Toulouse Le Mirail.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der Altertumswissenschaften so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Evaluation während des Studiengangs soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) und mindestens ein in den an dem Studiengang beteiligten Universitäten anderer äquivalenter Grad (Laurea magistrale [Italien], Magister [Polen], Master [Frankreich, Spanien, Türkei], Metaptychiako Diploma Protou Kyklou [Griechenland], Metaptychiako Programma Epipedou Master [Zypern], etc.) verliehen.

(2) ¹Die Beurkundung des akademischen Grades durch die Westfälische Wilhelms-Universität erfolgt nach § 19. ²Sofern Studierende an einer oder mehreren der beteiligten Hochschulen ein Semester studiert und Leistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten erbracht haben, können auch diese Hochschulen Zeugnisse und Urkunden über die Verleihung ihres Grades ausstellen. ³Dies gilt, wenn an der jeweiligen Hochschule nicht ggf. weitere hochschulspezifische Bedingungen zum Erwerb des jeweiligen Grades gelten.

§ 4 Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5 Zuständigkeit

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* ist die Universität zuständig, an der der entsprechende Kurs/das entsprechende Modul absolviert wird. ²An der Westfälischen Wilhelms-Universität ist das Dekanat des Fachbereichs 8 für die Prüfungsorganisation zuständig. ³Alle Partneruniversitäten erkennen vollständig die Gültigkeit der im Rahmen des europäischen Masterstudiengangs *Classical Cultures* angebotenen Veranstaltungen sowie die Beurteilungen der Studierenden aller Partneruniversitäten an.

(2) Für die Organisation an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann das Dekanat Mitglieder des Fachbereichs 08 mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Geschäftsstelle für das Dekanat ist das Prüfungsamt I.

§ 6 Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. ³Die Leistungen sind an mindestens zwei verschiedenensprachigen Universitäten, die an diesem Studiengang beteiligt sind, zu absolvieren. ⁴Pro Universität sind mindestens 30 Leistungspunkte zu erbringen.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Hiervon entfallen 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und 5 Leistungspunkte auf das begleitende Kolloquium. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich

Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Kreditpunkt nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8 Studieninhalte

(1) ¹Das Masterstudium im europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beige-fügten Modulbeschreibungen.

²Um ein Höchstmaß an Flexibilität für die einzelnen Studierenden zu gewährleisten, bestehen die den Kernbereichen zugeordneten Module grundsätzlich aus Wahlpflichtele-menten.

³Dabei handelt es sich um folgende Module:

⁴Aus den folgenden Einführungsmodulen muss ein Modul in dem Kernbereich studiert werden, in dem die/der Studierende über keine Vorkenntnisse verfügt:

(1 von 3)

- Einführungsmodul Kernbereich Alte Geschichte
- Einführungsmodul Kernbereich Archäologie
- Einführungsmodul Kernbereich Klassische Philologie

⁵Aus den folgenden Schwerpunktmodulen müssen insgesamt vier Module studiert wer-den:

(4 von 6)

- Schwerpunktmodul Kernbereich Alte Geschichte I
- Schwerpunktmodul Kernbereich Archäologie I
- Schwerpunktmodul Kernbereich Klassische Philologie I
- Schwerpunktmodul Kernbereich Alte Geschichte II
- Schwerpunktmodul Kernbereich Archäologie II
- Schwerpunktmodul Kernbereich Klassische Philologie II

⁶In dem Kernbereich, in dem das Einführungsmodul studiert wurde, darf nur noch ein Schwerpunktmodul studiert werden. ⁷In diesem Fall werden in den anderen beiden Kern-bereiche insgesamt drei Schwerpunktmodule studiert. ⁸Wird in dem Kernbereich des Ein-führungsmoduls kein Schwerpunktmodul gewählt, werden in den anderen beiden Kern-bereichen jeweils zwei Schwerpunktmodule studiert.

⁹Zudem müssen sechs Pflichtmodule studiert werden, wobei die folgenden drei Module aus Wahlpflichtelementen bestehen:

- Modul Erweiterungsbereich
- Modul Vertiefungsbereich 1 Sprache
- Modul Vertiefungsbereich 2 Methodik

¹⁰Die übrigen drei Module bestehen aus Pflichtelementen:

- Interdisziplinäres Blockseminar
- Praktikum
- Masterarbeit und begleitendes Kolloquium

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon entfallen 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und 5 Leistungspunkte auf das begleitende Kolloquium.

§ 9 Lehrveranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden vermittelt durch:

(1) ¹Kurse (aufgrund des je nach Land und Universität unterschiedlichen Charakters der Lehrveranstaltungen, werden alle Lehrveranstaltungen als Kurs bezeichnet).

²An der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind hier Vorlesungen, Seminare, Kurse, Übungen und Oberseminare subsumiert. ³Diese werden im Folgenden beschrieben:

a) Vorlesungen bieten in Vortragsform auf der Grundlage des aktuellen Forschungsstandes eine zusammenhängende Darstellung größerer Zeiträume bzw. ausgewählter Probleme. Sie sollten durch eigene Lektüre ergänzt werden. Sie sind dem Gesamtstudiengang gleichermaßen zugeordnet.

b) Hauptseminare geben die Möglichkeit zur selbständigen Arbeit innerhalb eines vorgegebenen thematischen Rahmens. Im Mittelpunkt stehen die Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, die kritische Beurteilung von Forschungsergebnissen und die Lektüre und Interpretation von Quellen sowie die selbständige Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden.

c) Kurse behandeln zentrale Problembereiche der Altertumswissenschaft. Sie vermitteln sowohl grundlegendes Faktenwissen als auch Einsicht in langfristig wirksame Strukturen und ein umfassendes Problemverständnis. Sie sollen es den Studierenden auch ermöglichen, in Seminaren speziell erarbeitete Themen in einem größeren Zusammenhang zu stellen. Damit stehen sie den Vorlesungen nahe, beziehen aber mehr als diese die aktive Mitarbeit der Studierenden in der Diskussion oder durch Kurzreferate mit ein.

d) Übungen dienen der Vermittlung und Einübung spezieller auf den Bedarf des Altertumswissenschaftlers ausgerichteter Sprachkenntnisse, technischer Fertigkeiten (z.B. aus dem Bereich der Historischen Hilfswissenschaften, der didaktischen Präsentation historischer Gegenstände, der Behandlung theoretischer Fragestellungen sowie der Lektüre und Interpretation von Quellentexten). Übungen können auch, ähnlich wie die Hauptseminare zur Erarbeitung eines Themas eingesetzt werden, sind aber in der Form der Vermittlung flexibler als diese.

e) Oberseminare dienen ähnlich wie Hauptseminare der Erarbeitung eines speziellen Themas, sind aber noch stärker forschungsorientiert.

(2) ¹Praktika. ²Sie bieten die projektorientierte Beschäftigung mit der Praxis ausgewählter Berufs- und Forschungsfelder.

(3) ¹Interdisziplinäres Blockseminar. ²Das Blockseminar ermöglicht den Studierenden, Hauptpunkte ihrer sich in der Vorbereitung befindenden Masterarbeit als Referat vorzutragen. ³So werden sie durch einen systematischen Dialog nicht nur mit ihren direkten Betreuer/innen sondern auch mit anderen am Programm beteiligten Wissenschaftler/innen und anderen Masterstudierenden die Gelegenheit finden, ihre Thesen zur Diskussion zu stellen.

(4) Selbststudium; Lektürestudium.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁵Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit und das begleitende Kolloquium zusammen.

(3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 5 oder 10 Leistungspunkten. ³Werden im Einzelfall mehr Leistungspunkte erbracht, so werden die darüber hinausgehenden Leistungspunkte nicht berücksichtigt.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Studienleistungen

sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden.
⁴Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) ¹Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen. ²Für Lehrveranstaltungen mit 2 SWS gilt eine Präsenzzeit von 30 h, für Lehrveranstaltungen mit 4 SWS eine Präsenzzeit von 60h.

³Für Leistungen in Lehrveranstaltungen wird empfohlen, mit folgendem Workload zu kalkulieren:

Leistung	Workload
Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung	30 h
Kurzreferat (10- bis 20-minütiger Kurzvortrag)	30h
Referat (30- bis 45-minütiger Vortrag) /Sitzungsgestaltung	60 h
Kleinere schriftliche Leistungsüberprüfung (im Umfang von 20 bis 45 Minuten)	30 h
Klausur (im Umfang von 90 Minuten)	60 h
Kleinere mündliche Prüfung (im Umfang von 10-15 Minuten)	30 h
Größere mündliche Prüfung (im Umfang von 20-30 Minuten)	60 h
Kleinere schriftliche Arbeit (im Umfang von 4-6 Seiten)	30 h
Kleinere schriftliche Arbeit (im Umfang von 8-10 Seiten)	60 h
Hausarbeit (im Umfang von 12-15 Seiten)	90 h
Hausarbeit (im Umfang von 15-20 Seiten)	120 h

⁴Aus der Summe des Workloads für die Präsenzzeit und die zu erbringenden Leistungen ergibt sich die Anzahl der Leistungspunkte für eine Lehrveranstaltung.

(4) ¹Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (Prüfungsleistungen). ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein. ³Teilleistungen eines Moduls können auch an einer an diesem Studiengang beteiligten verschiedensprachigen Universität erbracht werden.

§ 12 Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Altertumswissenschaften nach wis-

senschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll in der Regel einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem Betreuer/in ausgegeben und betreut. ²Die Betreuerin/der Betreuer kommt aus der Universität, an der/die Studierende einen Teil ihres/seines Masterstudiums (mit mindestens 30 Leistungspunkten) absolviert hat. ³An dieser Universität absolviert der/die Studierende auch die Leistungen des Moduls „Masterarbeit und begleitendes Kolloquium“. ⁴Für die Wahl der Themenstellerin/ des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die/der Studierende ein Vorschlagsrecht. ⁵Darüber hinaus wird die Masterarbeit von wenigstens einem/einer zweiten Betreuer/in (Co-Betreuer/in) betreut, die/der sich wegen ihrer/seiner Kompetenzen für das ausgewählte Thema anbietet. ⁶In der Regel kommen die Betreuer/innen und die Co-Betreuer/innen von mindestens zwei unterschiedlichen Universitäten, die an der Durchführung des europäischen Masterstudiengangs *Classical Cultures* beteiligt sind.

(3) ¹Falls die Masterarbeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität angefertigt wird, erfolgt die Ausgabe des Themas der Masterarbeit auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Dekanats durch das Prüfungsamt. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Die Masterarbeit soll in einer fortgeschrittenen Studienphase und bei bereits erfolgter fachlicher Profilbildung der/des Studierenden angefertigt werden. ⁴Mindestens muss ein Modul in allen drei Kernbereichen abgeschlossen worden sein und es müssen insgesamt Leistungen im Umfang von 50 Leistungspunkten erbracht worden sein.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/ des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 2.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in der Landessprache oder einer der zugelassenen Sprachen der Universität abzufassen, an der/die Betreuer/in tätig ist und der/die Studierende seine Masterarbeit einreicht. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Eine Zusammenfassung ist in englischer Sprache und in den Landessprachen der weiteren besuchten Universitäten zu erstellen. ⁴Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie einmal in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Die Prüferinnen/der Prüfer sollen die Betreuerinnen/Betreuer sein. ³Die einzelne Bewertung ist gemäß § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁴Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁵Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Dekanat eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁶In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁷Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Das Dekanat bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Für die Qualifikation der Zweitprüferin/des Zweitprüfers der Masterarbeit gelten die Regeln des § 12 Abs. 2. ³Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) ¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Abs. 3 Satz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie an den in § 1 genannten Hochschulen werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁶Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 7 % anerkannt werden.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für die Anerkennung ist das Dekanat. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die Mitglieder des Koordinatorenrats zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte an der jeweiligen Universität zu beteiligen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) ¹Ist eine Studierende/ein Studierender in dem von ihr/ihm zunächst gewählten Modul endgültig gescheitert, so hat sie/er keine Möglichkeit, die geforderte Leistung stattdessen in einem anderen Modul zu erbringen. ²Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ³Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ⁴Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(4) Ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Modul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, statt dessen ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs o8 unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. ²Er wird für die schriftlichen Prüfungsleistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller angehört. ³Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁴Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen kann der/dem Studierenden von der/dem Prüfer/in auch mündlich bekanntgegeben werden. ⁵Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der nach Leistungspunkten der jeweiligen Veranstaltungen gewichteten Noten der modulbegleitenden Teilprüfungen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note des Moduls Masterarbeit und begleitendes Kolloquium geht mit einem Anteil von 40% in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis und ein Zusatz zum Zeugnis („Diploma Supplement“). ²Die Westfälische Wilhelms-Universität stellt ein solches Zeugnis aus, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 vorliegen. ³Auf dem Masterzeugnis sind auch die Universitäten aufgeführt, an denen die/der Studierende mindestens ein Semester studiert und Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Kreditpunkten/bzw. Leistungspunkten erbracht hat.

⁴In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. das Thema der Masterarbeit,
2. die Note der Masterarbeit,
3. die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 5 und Abs. 6,
4. die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudienendauer,
5. die Namen der Universitäten, an denen Studienleistungen von mindestens 30 ECTS Kreditpunkten bzw. Leistungspunkten erbracht wurden.

(2) Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Fassung beigefügt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) ¹Die Westfälische Wilhelms-Universität stellt der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 vorliegen. ²In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 Abs. 1 beurkundet.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement

¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Kurse, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem De-

kanat zu stellen. ³Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann das Dekanat ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt das Dekanat Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Das Dekanat kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist das Dekanat.

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 in den Masterstudiengang *Classical Cultures* eingeschrieben werden.

(2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 in den Masterstudiengang *Classical Cultures* immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. ²Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

(3) ¹Das Studium nach der Prüfungsordnung für den Europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* vom 18.08.2011 kann letztmalig im Wintersemester 2016/17 abgeschlossen werden. ²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 11.07.2016

Münster, den 05.09.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 05.09.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:	Kernbereich Alte Geschichte – Einführungsmodul		
Modultitel englisch:	Main Field Ancient History – Introductory module		
Studiengang:	Europäischer Masterstudiengang <i>Classical Cultures</i>		
Turnus:	Jedes Sem.	Dauer:	1 Sem.
		Fachsemester:	1.
		LP:	10
		Workload:	300

1	Modulstruktur: Das Modul umfasst 10 ECTS-Punkte, die in Veranstaltungen aller Art zu erwerben sind, von denen pro Modul mindestens ein Kurs mit wenigstens 5 ECTS-Punkten gewichtet sein muss.		
	Veranstaltungsart		LP
	Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Alten Geschichte im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten.	S, Ü, K (WP)	je nach LV (≥ 5)
	Eine oder mehrere Lehrveranstaltung(en) aus dem Bereich der Alten Geschichte im Umfang entsprechend verbleibender ECTS-Punkte	je nach LV (WP)	je nach LV.

2	Lehrinhalte:		
	<p>Das Einführungsmodul vermittelt eine Übersicht über die Epochen der Alten Geschichte von ihren Anfängen bis in die Spätantike. Daneben führt es in Fragestellungen, Probleme, Arbeitsmethoden und Forschungsgebiete der Alten Geschichte ein. Studierende, die im Rahmen ihres Bachelor-Studiengangs noch nicht an die griechisch-römische Geschichte herangeführt worden sind, erwerben nun grundlegende Kenntnisse.</p> <p>Die Vorlesung dient der Schaffung eines breiten Horizontes zur Einordnung historischer Ereignisse und Komplexe in einen großen Zusammenhang. Im Seminar werden exemplarisch spezifische Themen behandelt und Kenntnisse in Form von selbständiger Analyse, Präsentation und Diskussion entwickelt und angewendet. Die Übung und der Kurs sind auf eine gezielte Einübung von althistorischen Arbeitsstrategien und -methoden ausgerichtet; im Kolloquium setzen sich die Studierenden mit aktuellen Forschungsschwerpunkten auseinander.</p>		

3	Erworbene Kompetenzen:		
	<p>Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse einzelner Teilbereiche der Alten Geschichte. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Fragestellungen zu erarbeiten, historische Quellen und Forschungsergebnisse kritische zu bewerten und historische Kontexte unter Anwendung geschichtswissenschaftlicher Methoden selbständig zu analysieren.</p> <p>Die Studierenden können ein erarbeitetes Themenfelder sachgerecht präsentieren. Sie verfügen über die Fähigkeit, sich mit anderen über Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und im Team Forschungsaufgaben zu bearbeiten. Sie sind außerdem in der Lage, kulturelle Zusammenhänge im europäischen Kulturraum zu analysieren und können die gewonnenen Erkenntnisse auch in der jeweiligen erworbenen Fremdsprache mündlich und schriftlich sowohl einem Fachpublikum als auch in außerwissenschaftlichen Kontexten vermitteln.</p>		

4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
---	--	--

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Der Studiengang besteht grundsätzlich aus Lehrveranstaltungen, die an den jeweiligen Partneruniversitäten im Rahmen bereits bestehender Masterprogramme angeboten werden.
---	--

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es ist eine Wahlmöglichkeit für alle Modulbestandteile vorgesehen.	
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung/Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Prüfungsleistungen: Die Prüfungsleistung ist in Form einer studienbegleitenden Modulprüfung in dem Kurs zu erbringen, in dem der/die Studierende 5 oder mehr ECTS-Punkte erlangt. Da der Studiengang auf Lehrveranstaltungen bereits an den jeweiligen Partneruniversitäten bestehender Masterprogramme aufbaut, werden auch die diesen Lehrveranstaltungen zugrunde gelegten Prüfungsformen zur Anwendung kommen. Als Prüfungsleistungen kommen in Betracht: Klausuren/schriftliche Leistungsüberprüfungen, Hausarbeiten, Essays, Praktika mit Bericht, (praktische) Übungsarbeiten oder Protokolle, sowie mündliche Leistungsüberprüfungen und Referate/Vorträge. Auch Diskussion im Plenum oder in Kleingruppen zur Förderung der kooperativen Lernformen und produktionsorientierte Leistungen wie die Erstellung einer Projektarbeit, zum Beispiel einer Ausstellung mit Katalog- oder Texterstellung oder eines Übersetzungsbandes, können prüfungsrelevante Leistungen sein. Über die Prüfungsleistung hinaus sind in jedem Modulteil entsprechend der spezifischen Vorgaben der jeweiligen Lehrveranstaltung in begrenztem Umfang schriftliche oder mündliche Studienleistungen zu erbringen. Dauer und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen sowie eine Empfehlung hinsichtlich des für sie zu kalkulierenden Workloads legt § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung fest.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studiengangs: Die Verpflichtung zum Besuch eines Einführungsmoduls wird ggf. im Aufnahmegespräch festgestellt. Das Einführungsmodul ist ggf. die Voraussetzung für den Besuch eines Schwerpunktmoduls im gleichen Kernbereich. Oder es ersetzt das Schwerpunktmodul desjenigen Kernbereichs, der nicht schwerpunktmäßig studiert wird.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7%	
11	Modulbeauftragte/r: Der/die jeweilige Ortskoordinator/in des European Master in <i>Classical Cultures</i> oder ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in.	Zuständiger Fachbereich: o8

Modultitel deutsch:	Kernbereich Archäologie – Einführungsmodul			
Modultitel englisch:	Main Field Archaeology – Introductory module			
Studiengang:	Europäischer Masterstudiengang <i>Classical Cultures</i>			
Turnus:	Jedes Sem.	Dauer:	1 Sem.	Fachsemester: 1.
			LP: 10	Workload: 300

1	Modulstruktur: Das Modul umfasst 10 ECTS-Punkte, die in Veranstaltungen aller Art zu erwerben sind, von denen pro Modul mindestens ein Kurs mit wenigstens 5 ECTS-Punkten gewichtet sein muss.		
	Veranstaltungsart		LP
	Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Archäologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten.	S, Ü, K (WP)	je nach LV (≥ 5)
	Eine oder mehrere Lehrveranstaltung(en) aus dem Bereich der Archäologie im Umfang entsprechend verbleibender ECTS-Punkte	je nach LV (WP)	je nach LV.

2	Lehrinhalte: Das Einführungsmodul führt epochen- und gattungsübergreifend in Fragestellungen, Probleme, Arbeitsmethoden und Forschungsgebiete der griechisch-römischen Archäologie von Beginn der Eisenzeit bis zur Spätantike ein. Studierende, die im Rahmen ihres Bachelor-Studiengangs noch nicht an die klassische Archäologie herangeführt worden sind, erwerben nun grundlegende Kenntnisse. Die Vorlesung dient der Schaffung eines breiten Horizontes zur Einordnung historischer Ereignisse und Komplexe in einen großen Zusammenhang. Im Seminar werden exemplarisch spezifische Themen behandelt und Kenntnisse in Form von selbständiger Analyse, Präsentation und Diskussion entwickelt und angewendet. Die Übung ist auf eine gezielte Einübung von archäologischen Arbeitsstrategien und -methoden ausgerichtet; im Kolloquium setzen sich die Studierenden mit aktuellen Forschungsschwerpunkten auseinander.		

3	Erworbenene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse einzelner Teilbereiche der klassischen Archäologie. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Fragestellungen zu erarbeiten, Quellen und Forschungsergebnisse kritisch zu bewerten und archäologisches Material unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbständig zu analysieren. Die Studierenden können ein erarbeitetes Themenfeld sachgerecht präsentieren. Sie verfügen über die Fähigkeit, sich mit anderen über Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und im Team Forschungsaufgaben zu bearbeiten. Sie sind außerdem in der Lage, kulturelle Zusammenhänge im europäischen Kulturraum zu analysieren und können die gewonnenen Erkenntnisse auch in der jeweiligen erworbenen Fremdsprache mündlich und schriftlich sowohl einem Fachpublikum als auch in außerwissenschaftlichen Kontexten vermitteln.		

4	Status: [] Pflichtmodul [x] Wahlpflichtmodul
---	--

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Der Studiengang besteht grundsätzlich aus Lehrveranstaltungen, die an den jeweiligen Partneruniversitäten im Rahmen bereits bestehender Masterprogramme angeboten werden.	
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es ist eine Wahlmöglichkeit für alle Modulbestandteile vorgesehen.	
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung/Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Prüfungsleistungen: Die Prüfungsleistung ist in Form einer studienbegleitenden Modulprüfung in dem Kurs zu erbringen, in dem der/die Studierende 5 oder mehr ECTS-Punkte erlangt. Da der Studiengang auf Lehrveranstaltungen bereits an den jeweiligen Partneruniversitäten bestehender Masterprogramme aufbaut, werden auch die diesen Lehrveranstaltungen zugrunde gelegten Prüfungsformen zur Anwendung kommen. Als Prüfungsleistungen kommen in Betracht: Klausuren/schriftliche Leistungsüberprüfungen, Hausarbeiten, Essays, Praktika mit Bericht, (praktische) Übungsarbeiten oder Protokolle, sowie mündliche Leistungsüberprüfungen und Referate/Vorträge. Auch Diskussion im Plenum oder in Kleingruppen zur Förderung der kooperativen Lernformen und produktionsorientierte Leistungen wie die Erstellung einer Projektarbeit, zum Beispiel einer Ausstellung mit Katalog- oder Texterstellung oder eines Übersetzungsbandes, können prüfungsrelevante Leistungen sein. Über die Prüfungsleistung hinaus sind in jedem Modulteil entsprechend der spezifischen Vorgaben der jeweiligen Lehrveranstaltung in begrenztem Umfang schriftliche oder mündliche Studienleistungen zu erbringen. Dauer und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen sowie eine Empfehlung hinsichtlich des für sie zu kalkulierenden Workloads legt § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung fest.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studiengangs: Die Verpflichtung zum Besuch eines Einführungsmoduls wird ggf. im Aufnahmegespräch festgestellt. Das Einführungsmodul ist ggf. die Voraussetzung für den Besuch eines Schwerpunktmoduls im gleichen Kernbereich. Oder es ersetzt das Schwerpunktmodul desjenigen Kernbereichs, der nicht schwerpunktmäßig studiert wird.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7%	
11	Modulbeauftragte/r: Der/die jeweilige Ortskoordinator/in des European Master in <i>Classical Cultures</i> oder ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in.	Zuständiger Fachbereich: 08

Modultitel deutsch:	Kernbereich Klassische Philologie – Einführungsmodul			
Modultitel englisch:	Main Field Classical Philology – Immersion module			
Studiengang:	Europäischer Masterstudiengang <i>Classical Cultures</i>			
Turnus:	Jedes Sem.	Dauer:	1 Sem.	Fachsemester: 1.
			LP: 10	Workload: 300

1	Modulstruktur: Das Modul umfasst 10 ECTS-Punkte, die in Veranstaltungen aller Art zu erwerben sind, von denen pro Modul mindestens ein Kurs mit wenigstens 5 ECTS-Punkten gewichtet sein muss.		
	Veranstaltungsart		LP
	Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Klassischen Philologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten.	S, Ü, K (WP)	je nach LV (≥ 5)
	Eine oder mehrere Lehrveranstaltung(en) aus dem Bereich der Klassischen Philologie im Umfang entsprechend verbleibender ECTS-Punkte	je nach LV (WP)	je nach LV.

2	Lehrinhalte:	
	<p>Im Einführungsmodul erwerben die Studierenden über das Studium der lateinischen und/oder griechischen Sprache und ihrer Stilistik hinaus eine Übersicht über einzelne Epochen, Gattungen, Themen und Arbeitstechniken der antiken Literatur. Studierende, die im Rahmen ihres Bachelor-Studiengangs noch nicht an die griechische und lateinische Philologie herangeführt worden sind, erwerben nun grundlegende Kenntnisse.</p> <p>Die Vorlesung dient der Schaffung eines breiten Horizontes zur Einordnung historischer Ereignisse und Komplexe in einen großen Zusammenhang. Im Seminar werden exemplarisch spezifische Themen behandelt und Kenntnisse in Form von selbständiger Analyse, Präsentation und Diskussion entwickelt und angewendet. Die Übung ist auf eine gezielte Arbeit an den Übersetzungsfähigkeiten sowie auf die Einübung philologischer Arbeitsstrategien und -methoden ausgerichtet; im Kolloquium setzen sich die Studierenden mit aktuellen Forschungsschwerpunkten auseinander.</p>	

3	Erworbene Kompetenzen:	
	<p>Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse einzelner Teilbereiche der klassischen Philologie. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Fragestellungen zu erarbeiten, literarische Texte und Forschungsergebnisse kritische zu bewerten und literarische Texte unter Anwendung philologischer Methoden selbständig zu analysieren.</p> <p>Die Studierenden können ein erarbeitetes Themenfelder sachgerecht präsentieren. Sie verfügen über die Fähigkeit, sich mit anderen über Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und im Team Forschungsaufgaben zu bearbeiten. Sie sind außerdem in der Lage, kulturelle Zusammenhänge im europäischen Kulturraum zu analysieren und können die gewonnenen Erkenntnisse auch in der jeweiligen erworbenen Fremdsprache mündlich und schriftlich sowohl einem Fachpublikum als auch in außerwissenschaftlichen Kontexten vermitteln.</p>	

4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
---	--	--

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Der Studiengang besteht grundsätzlich aus Lehrveranstaltungen, die an den jeweiligen Partneruniversitäten im Rahmen bereits bestehender Masterprogramme angeboten werden.
---	--

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es ist eine Wahlmöglichkeit für alle Modulbestandteile vorgesehen.	
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung/Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Prüfungsleistungen: Die Prüfungsleistung ist in Form einer studienbegleitenden Modulprüfung in dem Kurs zu erbringen, in dem der/die Studierende 5 oder mehr ECTS-Punkte erlangt. Da der Studiengang auf Lehrveranstaltungen bereits an den jeweiligen Partneruniversitäten bestehender Masterprogramme aufbaut, werden auch die diesen Lehrveranstaltungen zugrunde gelegten Prüfungsformen zur Anwendung kommen. Als Prüfungsleistungen kommen in Betracht: Klausuren/schriftliche Leistungsüberprüfungen, Hausarbeiten, Essays, Praktika mit Bericht, (praktische) Übungsarbeiten oder Protokolle, sowie mündliche Leistungsüberprüfungen und Referate/Vorträge. Auch Diskussion im Plenum oder in Kleingruppen zur Förderung der kooperativen Lernformen und produktionsorientierte Leistungen wie die Erstellung einer Projektarbeit, zum Beispiel einer Ausstellung mit Katalog- oder Texterstellung oder eines Übersetzungsbandes, können prüfungsrelevante Leistungen sein. Über die Prüfungsleistung hinaus sind in jedem Modulteil entsprechend der spezifischen Vorgaben der jeweiligen Lehrveranstaltung in begrenztem Umfang schriftliche oder mündliche Studienleistungen zu erbringen. Dauer und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen sowie eine Empfehlung hinsichtlich des für sie zu kalkulierenden Workloads legt § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung fest.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studiengangs: Die Verpflichtung zum Besuch eines Einführungsmoduls wird ggf. im Aufnahmegespräch festgestellt. Das Einführungsmodul ist ggf. die Voraussetzung für den Besuch eines Schwerpunktmoduls im gleichen Kernbereich. Oder es ersetzt das Schwerpunktmodul desjenigen Kernbereichs, der nicht schwerpunktmäßig studiert wird. Für Studierende, die im Rahmen des Bachelors Lehrveranstaltungen in der klassischen Philologie absolviert haben, jedoch nur in Griechisch bzw. Latein, gehören Lehrveranstaltungen in der jeweils anderen Literatur zum Kernbereich.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7%	
11	Modulbeauftragte/r: Der/die jeweilige Ortskoordinator/in des European Master in <i>Classical Cultures</i> oder ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in.	Zuständiger Fachbereich: o8

Modultitel deutsch:	Kernbereich Alte Geschichte – Schwerpunktmodul I			
Modultitel englisch:	Main Field Ancient History – Immersion module			
Studiengang:	Europäischer Masterstudiengang <i>Classical Cultures</i>			
Turnus: Jedes Sem.	Dauer: 1 Sem.	Fachsemester: 1.-3.	LP: 10	Workload: 300

1	Modulstruktur: Das Modul umfasst 10 ECTS-Punkte, die in Veranstaltungen aller Art zu erwerben sind, von denen pro Modul mindestens ein Kurs mit wenigstens 5 ECTS-Punkten gewichtet sein muss.		
	Veranstaltungsart		LP
	Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Alten Geschichte im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten.	S, Ü, K (WP)	je nach LV (≥ 5)
	Eine oder mehrere Lehrveranstaltung(en) aus dem Bereich der Alten Geschichte im Umfang entsprechend verbleibender ECTS-Punkte	je nach LV (WP)	je nach LV.

2	Lehrinhalte: Im Schwerpunktmodul erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse über verschiedene Spezialthemen der Alten Geschichte. Sie erlernen anhand exemplarischer Themen- und Problemstellungen die Anwendung von Theorien und Methoden zur Analyse komplexer und multidimensionaler historischer Probleme und Prozesse. Grundlage bildet der selbstständige, kritische Umgang mit Schrift und Sachquellen, Recherchemethoden und althistorische Fachliteratur. Die Vorlesung dient der Schaffung eines breiten Horizontes zur Einordnung historischer Ereignisse und Komplexe in einen großen Zusammenhang. Im Seminar werden exemplarisch spezifische Themen behandelt und Kenntnisse in Form von selbständiger Analyse, Präsentation und Diskussion entwickelt und angewendet. Die Übung und der Kurs sind auf eine gezielte Einübung von althistorischen Arbeitsstrategien und -methoden ausgerichtet; im Kolloquium setzen sich die Studierenden mit aktuellen Forschungsschwerpunkten auseinander.

3	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse einzelner Teilbereiche der Alten Geschichte. Sie sind in der Lage, komplexe wissenschaftliche Fragestellungen zu erarbeiten, historische Quellen und Forschungsergebnisse kritische zu bewerten und historische Kontexte unter Anwendung geschichtswissenschaftlicher Methoden selbständig zu analysieren. Die Studierenden können eigene Forschungsstandpunkte erarbeiten und sachgerecht präsentieren. Sie verfügen über die Fähigkeit, sich mit anderen über Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlich hohem Niveau auszutauschen und im Team komplexe Forschungsaufgaben zu bearbeiten. Sie sind außerdem in der Lage, kulturelle Zusammenhänge im europäischen Kulturraum aus einer interdisziplinären und komparatistischen Perspektive zu analysieren und können die gewonnenen Erkenntnisse auf sehr hohem Niveau auch in der jeweiligen erworbenen Fremdsprache mündlich und schriftlich sowohl einem Fachpublikum als auch in außerwissenschaftlichen Kontexten vermitteln.

4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
---	---

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Der Studiengang besteht grundsätzlich aus Lehrveranstaltungen, die an den jeweiligen Partneruniversitäten im Rahmen bereits bestehender Masterprogramme angeboten werden.	
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es ist eine Wahlmöglichkeit für alle Modulbestandteile vorgesehen.	
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung/Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Prüfungsleistungen: Die Prüfungsleistung ist in Form einer studienbegleitenden Modulprüfung in dem Kurs zu erbringen, in dem der/die Studierende 5 oder mehr ECTS-Punkte erlangt. Da der Studiengang auf Lehrveranstaltungen bereits an den jeweiligen Partneruniversitäten bestehender Masterprogramme aufbaut, werden auch die diesen Lehrveranstaltungen zugrunde gelegten Prüfungsformen zur Anwendung kommen. Als Prüfungsleistungen kommen in Betracht: Klausuren/schriftliche Leistungsüberprüfungen, Hausarbeiten, Essays, Praktika mit Bericht, (praktische) Übungsarbeiten oder Protokolle, sowie mündliche Leistungsüberprüfungen und Referate/Vorträge. Auch Diskussion im Plenum oder in Kleingruppen zur Förderung der kooperativen Lernformen und produktionsorientierte Leistungen wie die Erstellung einer Projektarbeit, zum Beispiel einer Ausstellung mit Katalog- oder Texterstellung oder eines Übersetzungsbandes, können prüfungsrelevante Leistungen sein. Über die Prüfungsleistung hinaus sind in jedem Modulteil entsprechend der spezifischen Vorgaben der jeweiligen Lehrveranstaltung in begrenztem Umfang schriftliche oder mündliche Studienleistungen zu erbringen. Dauer und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen sowie eine Empfehlung hinsichtlich des für sie zu kalkulierenden Workloads legt § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung fest.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studiengangs: Einführungsmodul des europäischen Masterstudiengangs <i>Classical Cultures</i> oder im Bachelorstudium nachgewiesenen und im Aufnahmegespräch festgestellten entsprechender Kenntnisse.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7%	
11	Modulbeauftragte/r: Der/die jeweilige Ortskoordinator/in des European Master in <i>Classical Cultures</i> oder ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in.	Zuständiger Fachbereich: 08

Modultitel deutsch:	Kernbereich Archäologie – Schwerpunktmodul I			
Modultitel englisch:	Main Field Archaeology – Immersion module			
Studiengang:	Europäischer Masterstudiengang <i>Classical Cultures</i>			
Turnus:	Jedes Sem.	Dauer:	1 Sem.	Fachsemester: 1.-3.
			LP: 10	Workload: 300

1	Modulstruktur: Das Modul umfasst 10 ECTS-Punkte, die in Veranstaltungen aller Art zu erwerben sind, von denen pro Modul mindestens ein Kurs mit wenigstens 5 ECTS-Punkten gewichtet sein muss.		
	Veranstaltungsart		LP
	Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Archäologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten.	S, Ü, K (WP)	je nach LV (≥ 5)
	Eine oder mehrere Lehrveranstaltung(en) aus dem Bereich der Archäologie im Umfang entsprechend verbleibender ECTS-Punkte	je nach LV (WP)	je nach LV.

2	Lehrinhalte:
	<p>Im Schwerpunktmodul erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse über verschiedene Spezialthemen der griechisch-römischen Archäologie. Sie erlernen anhand exemplarischer Themen- und Problemstellungen die Anwendung von Theorien und Methoden zur Analyse komplexer kultureller Zusammenhänge, die die historische Bedeutung materieller und visueller Zeugnisse der Antike verdeutlichen. Grundlage bildet der selbstständige, kritische Umgang mit archäologischen Quellen, Recherchemethoden und der archäologischen Fachliteratur.</p> <p>Die Vorlesung dient der Schaffung eines breiten Horizontes zur Einordnung historischer Ereignisse und Komplexe in einen großen Zusammenhang. Im Seminar werden exemplarisch spezifische Themen behandelt und Kenntnisse in Form von selbständiger Analyse, Präsentation und Diskussion entwickelt und angewendet. Die Übung ist auf eine gezielte Einübung von archäologischen Arbeitsstrategien und -methoden ausgerichtet; im Kolloquium setzen sich die Studierenden mit aktuellen Forschungsschwerpunkten auseinander.</p>

3	Erworbenene Kompetenzen:
	<p>Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse einzelner Teilbereiche der klassischen Archäologie. Sie sind in der Lage, komplexe wissenschaftliche Fragestellungen zu erarbeiten, Quellen und Forschungsergebnisse kritische zu bewerten und archäologisches Material unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbständig zu analysieren.</p> <p>Die Studierenden können eigene Forschungsstandpunkte erarbeiten und sachgerecht präsentieren. Sie verfügen über die Fähigkeit, sich mit anderen über Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlich hohem Niveau auszutauschen und im Team komplexe Forschungsaufgaben zu bearbeiten. Sie sind außerdem in der Lage, kulturelle Zusammenhänge im europäischen Kulturraum aus einer interdisziplinären und komparatistischen Perspektive zu analysieren und können die gewonnenen Erkenntnisse auf sehr hohem Niveau auch in der jeweiligen erworbenen Fremdsprache mündlich und schriftlich sowohl einem Fachpublikum als auch in außerwissenschaftlichen Kontexten vermitteln.</p>

4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
---	--	--

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Der Studiengang besteht grundsätzlich aus Lehrveranstaltungen, die an den jeweiligen Partneruniversitäten im Rahmen bereits bestehender Masterprogramme angeboten werden.	
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es ist eine Wahlmöglichkeit für alle Modulbestandteile vorgesehen.	
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung/Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Prüfungsleistungen: Die Prüfungsleistung ist in Form einer studienbegleitenden Modulprüfung in dem Kurs zu erbringen, in dem der/die Studierende 5 oder mehr ECTS-Punkte erlangt. Da der Studiengang auf Lehrveranstaltungen bereits an den jeweiligen Partneruniversitäten bestehender Masterprogramme aufbaut, werden auch die diesen Lehrveranstaltungen zugrunde gelegten Prüfungsformen zur Anwendung kommen. Als Prüfungsleistungen kommen in Betracht: Klausuren/schriftliche Leistungsüberprüfungen, Hausarbeiten, Essays, Praktika mit Bericht, (praktische) Übungsarbeiten oder Protokolle, sowie mündliche Leistungsüberprüfungen und Referate/Vorträge. Auch Diskussion im Plenum oder in Kleingruppen zur Förderung der kooperativen Lernformen und produktionsorientierte Leistungen wie die Erstellung einer Projektarbeit, zum Beispiel einer Ausstellung mit Katalog- oder Texterstellung oder eines Übersetzungsbandes, können prüfungsrelevante Leistungen sein. Über die Prüfungsleistung hinaus sind in jedem Modulteil entsprechend der spezifischen Vorgaben der jeweiligen Lehrveranstaltung in begrenztem Umfang schriftliche oder mündliche Studienleistungen zu erbringen. Dauer und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen sowie eine Empfehlung hinsichtlich des für sie zu kalkulierenden Workloads legt § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung fest.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studiengangs: Einführungsmodul des europäischen Masterstudiengangs <i>Classical Cultures</i> oder im Bachelorstudium nachgewiesenen und im Aufnahmegespräch festgestellten entsprechender Kenntnisse.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7%	
11	Modulbeauftragte/r: Der/die jeweilige Ortskoordinator/in des European Master in <i>Classical Cultures</i> oder ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in.	Zuständiger Fachbereich: 08

Modultitel deutsch:	Kernbereich Klassische Philologie – Schwerpunktmodul I			
Modultitel englisch:	Main Field Classical Philology – Immersion module			
Studiengang:	Europäischer Masterstudiengang <i>Classical Cultures</i>			
Turnus: Jedes Sem.	Dauer: 1 Sem.	Fachsemester: 1.-3.	LP: 10	Workload: 300

1	Modulstruktur: Das Modul umfasst 10 ECTS-Punkte, die in Veranstaltungen aller Art zu erwerben sind, von denen pro Modul mindestens ein Kurs mit wenigstens 5 ECTS-Punkten gewichtet sein muss.		
	Veranstaltungsart		LP
	Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Klassischen Philologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten.	S, Ü, K (WP)	je nach LV (≥ 5)
	Eine oder mehrere Lehrveranstaltung(en) aus dem Bereich der Klassischen Philologie im Umfang entsprechend verbleibender ECTS-Punkte	je nach LV (WP)	je nach LV.

2	Lehrinhalte:		
	<p>Im Schwerpunktmodul erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse über verschiedene Spezialthemen der antiken Literatur und Literaturgeschichte. Es bietet ihnen die Möglichkeit zur Vertiefung von Methoden der Textkritik und Textinterpretation sowie der Wirkungsgeschichte antiker Texte. Durch die Auseinandersetzung mit der modernen Forschungsliteratur und die Reflexion über neuzeitliche literaturtheoretische bzw. disziplinübergreifende Ansätze erlernen sie angemessene philologische Fragestellungen zu entwickeln und selbstständig antike Texte zu erschließen.</p> <p>Die Vorlesung dient der Schaffung eines breiten Horizontes zur Einordnung historischer Ereignisse und Komplexe in einen großen Zusammenhang. Im Seminar werden exemplarisch spezifische Themen behandelt und Kenntnisse in Form von selbständiger Analyse, Präsentation und Diskussion entwickelt und angewendet. Die Übung ist auf eine gezielte Arbeit an den Übersetzungsfähigkeiten sowie auf die Einübung philologischer Arbeitsstrategien und -methoden ausgerichtet; im Kolloquium setzen sich die Studierenden mit aktuellen Forschungsschwerpunkten auseinander.</p>		

3	Erworbene Kompetenzen:		
	<p>Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse einzelner Teilbereiche der klassischen Philologie. Sie sind in der Lage, komplexe wissenschaftliche Fragestellungen zu erarbeiten, literarische Texte und Forschungsergebnisse kritische zu bewerten und literarische Texte unter Anwendung philologischer Methoden selbständig zu analysieren.</p> <p>Die Studierenden können eigene Forschungsstandpunkte erarbeiten und sachgerecht präsentieren. Sie verfügen über die Fähigkeit, sich mit anderen über Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlich hohem Niveau auszutauschen und im Team komplexe Forschungsaufgaben zu bearbeiten. Sie sind außerdem in der Lage, kulturelle Zusammenhänge im europäischen Kulturraum aus einer interdisziplinären und komparatistischen Perspektive zu analysieren und können die gewonnenen Erkenntnisse auf sehr hohem Niveau auch in der jeweiligen erworbenen Fremdsprache mündlich und schriftlich sowohl einem Fachpublikum als auch in außerwissenschaftlichen Kontexten vermitteln.</p>		

4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
---	---

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Der Studiengang besteht grundsätzlich aus Lehrveranstaltungen, die an den jeweiligen Partneruniversitäten im Rahmen bereits bestehender Masterprogramme angeboten werden.	
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es ist eine Wahlmöglichkeit für alle Modulbestandteile vorgesehen.	
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung/Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Prüfungsleistungen: Die Prüfungsleistung ist in Form einer studienbegleitenden Modulprüfung in dem Kurs zu erbringen, in dem der/die Studierende 5 oder mehr ECTS-Punkte erlangt. Da der Studiengang auf Lehrveranstaltungen bereits an den jeweiligen Partneruniversitäten bestehender Masterprogramme aufbaut, werden auch die diesen Lehrveranstaltungen zugrunde gelegten Prüfungsformen zur Anwendung kommen. Als Prüfungsleistungen kommen in Betracht: Klausuren/schriftliche Leistungsüberprüfungen, Hausarbeiten, Essays, Praktika mit Bericht, (praktische) Übungsarbeiten oder Protokolle, sowie mündliche Leistungsüberprüfungen und Referate/Vorträge. Auch Diskussion im Plenum oder in Kleingruppen zur Förderung der kooperativen Lernformen und produktionsorientierte Leistungen wie die Erstellung einer Projektarbeit, zum Beispiel einer Ausstellung mit Katalog- oder Texterstellung oder eines Übersetzungsbandes, können prüfungsrelevante Leistungen sein. Über die Prüfungsleistung hinaus sind in jedem Modulteil entsprechend der spezifischen Vorgaben der jeweiligen Lehrveranstaltung in begrenztem Umfang schriftliche oder mündliche Studienleistungen zu erbringen. Dauer und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen sowie eine Empfehlung hinsichtlich des für sie zu kalkulierenden Workloads legt § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung fest.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studiengangs: Einführungsmodul des europäischen Masterstudiengangs <i>Classical Cultures</i> oder im Bachelorstudium nachgewiesenen und im Aufnahmegespräch festgestellten entsprechender Kenntnisse.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7%	
11	Modulbeauftragte/r: Der/die jeweilige Ortskoordinator/in des European Master in <i>Classical Cultures</i> oder ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in.	Zuständiger Fachbereich: 08

Modultitel deutsch:	Kernbereich Alte Geschichte – Schwerpunktmodul II		
Modultitel englisch:	Main Field Ancient History – Immersion module		
Studiengang:	Europäischer Masterstudiengang <i>Classical Cultures</i>		
Turnus: Jedes Sem.	Dauer: 1 Sem.	Fachsemester: 1.-3.	LP: 10
			Workload: 300

1	Modulstruktur: Das Modul umfasst 10 ECTS-Punkte, die in Veranstaltungen aller Art zu erwerben sind, von denen pro Modul mindestens ein Kurs mit wenigstens 5 ECTS-Punkten gewichtet sein muss.		
	Veranstaltungsart		LP
	Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Alten Geschichte im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten.	S, Ü, K (WP)	je nach LV (≥ 5)
	Eine oder mehrere Lehrveranstaltung(en) aus dem Bereich der Alten Geschichte im Umfang entsprechend verbleibender ECTS-Punkte	je nach LV (WP)	je nach LV.

2	Lehrinhalte:
	<p>Im Schwerpunktmodul erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse über verschiedene Spezialthemen der Alten Geschichte. Sie erlernen anhand exemplarischer Themen- und Problemstellungen die Anwendung von Theorien und Methoden zur Analyse komplexer und multidimensionaler historischer Probleme und Prozesse. Grundlage bildet der selbstständige, kritische Umgang mit Schrift und Sachquellen, Recherchemethoden und althistorische Fachliteratur.</p> <p>Die Vorlesung dient der Schaffung eines breiten Horizontes zur Einordnung historischer Ereignisse und Komplexe in einen großen Zusammenhang. Im Seminar werden exemplarisch spezifische Themen behandelt und Kenntnisse in Form von selbständiger Analyse, Präsentation und Diskussion entwickelt und angewendet. Die Übung und der Kurs sind auf eine gezielte Einübung von althistorischen Arbeitsstrategien und -methoden ausgerichtet; im Kolloquium setzen sich die Studierenden mit aktuellen Forschungsschwerpunkten auseinander.</p>

3	Erworbene Kompetenzen:
	<p>Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse einzelner Teilbereiche der Alten Geschichte. Sie sind in der Lage, komplexe wissenschaftliche Fragestellungen zu erarbeiten, historische Quellen und Forschungsergebnisse kritische zu bewerten und historische Kontexte unter Anwendung geschichtswissenschaftlicher Methoden selbständig zu analysieren.</p> <p>Die Studierenden können eigene Forschungsstandpunkte erarbeiten und sachgerecht präsentieren. Sie verfügen über die Fähigkeit, sich mit anderen über Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlich hohem Niveau auszutauschen und im Team komplexe Forschungsaufgaben zu bearbeiten. Sie sind außerdem in der Lage, kulturelle Zusammenhänge im europäischen Kulturraum aus einer interdisziplinären und komparatistischen Perspektive zu analysieren und können die gewonnenen Erkenntnisse auf sehr hohem Niveau auch in der jeweiligen erworbenen Fremdsprache mündlich und schriftlich sowohl einem Fachpublikum als auch in außerwissenschaftlichen Kontexten vermitteln.</p>

4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
---	---

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Der Studiengang besteht grundsätzlich aus Lehrveranstaltungen, die an den jeweiligen Partneruniversitäten im Rahmen bereits bestehender Masterprogramme angeboten werden.
---	--

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es ist eine Wahlmöglichkeit für alle Modulbestandteile vorgesehen.	
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung/Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Prüfungsleistungen: Die Prüfungsleistung ist in Form einer studienbegleitenden Modulprüfung in dem Kurs zu erbringen, in dem der/die Studierende 5 oder mehr ECTS-Punkte erlangt. Da der Studiengang auf Lehrveranstaltungen bereits an den jeweiligen Partneruniversitäten bestehender Masterprogramme aufbaut, werden auch die diesen Lehrveranstaltungen zugrunde gelegten Prüfungsformen zur Anwendung kommen. Als Prüfungsleistungen kommen in Betracht: Klausuren/schriftliche Leistungsüberprüfungen, Hausarbeiten, Essays, Praktika mit Bericht, (praktische) Übungsarbeiten oder Protokolle, sowie mündliche Leistungsüberprüfungen und Referate/Vorträge. Auch Diskussion im Plenum oder in Kleingruppen zur Förderung der kooperativen Lernformen und produktionsorientierte Leistungen wie die Erstellung einer Projektarbeit, zum Beispiel einer Ausstellung mit Katalog- oder Texterstellung oder eines Übersetzungsbandes, können prüfungsrelevante Leistungen sein. Über die Prüfungsleistung hinaus sind in jedem Modulteil entsprechend der spezifischen Vorgaben der jeweiligen Lehrveranstaltung in begrenztem Umfang schriftliche oder mündliche Studienleistungen zu erbringen. Dauer und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen sowie eine Empfehlung hinsichtlich des für sie zu kalkulierenden Workloads legt § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung fest.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studiengangs: Einführungsmodul des europäischen Masterstudiengangs <i>Classical Cultures</i> oder im Bachelorstudium nachgewiesenen und im Aufnahmegespräch festgestellten entsprechender Kenntnisse.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7%	
11	Modulbeauftragte/r: Der/die jeweilige Ortskoordinator/in des European Master in <i>Classical Cultures</i> oder ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in.	Zuständiger Fachbereich: o8

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es ist eine Wahlmöglichkeit für alle Modulbestandteile vorgesehen.	
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung/Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Prüfungsleistungen: Die Prüfungsleistung ist in Form einer studienbegleitenden Modulprüfung in dem Kurs zu erbringen, in dem der/die Studierende 5 oder mehr ECTS-Punkte erlangt. Da der Studiengang auf Lehrveranstaltungen bereits an den jeweiligen Partneruniversitäten bestehender Masterprogramme aufbaut, werden auch die diesen Lehrveranstaltungen zugrunde gelegten Prüfungsformen zur Anwendung kommen. Als Prüfungsleistungen kommen in Betracht: Klausuren/schriftliche Leistungsüberprüfungen, Hausarbeiten, Essays, Praktika mit Bericht, (praktische) Übungsarbeiten oder Protokolle, sowie mündliche Leistungsüberprüfungen und Referate/Vorträge. Auch Diskussion im Plenum oder in Kleingruppen zur Förderung der kooperativen Lernformen und produktionsorientierte Leistungen wie die Erstellung einer Projektarbeit, zum Beispiel einer Ausstellung mit Katalog- oder Texterstellung oder eines Übersetzungsbandes, können prüfungsrelevante Leistungen sein. Über die Prüfungsleistung hinaus sind in jedem Modulteil entsprechend der spezifischen Vorgaben der jeweiligen Lehrveranstaltung in begrenztem Umfang schriftliche oder mündliche Studienleistungen zu erbringen. Dauer und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen sowie eine Empfehlung hinsichtlich des für sie zu kalkulierenden Workloads legt § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung fest.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studiengangs: Einführungsmodul des europäischen Masterstudiengangs <i>Classical Cultures</i> oder im Bachelorstudium nachgewiesenen und im Aufnahmegespräch festgestellten entsprechender Kenntnisse.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7%	
11	Modulbeauftragte/r: Der/die jeweilige Ortskoordinator/in des European Master in <i>Classical Cultures</i> oder ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in.	Zuständiger Fachbereich: o8

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es ist eine Wahlmöglichkeit für alle Modulbestandteile vorgesehen.	
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung/Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Prüfungsleistungen: Die Prüfungsleistung ist in Form einer studienbegleitenden Modulprüfung in dem Kurs zu erbringen, in dem der/die Studierende 5 oder mehr ECTS-Punkte erlangt. Da der Studiengang auf Lehrveranstaltungen bereits an den jeweiligen Partneruniversitäten bestehender Masterprogramme aufbaut, werden auch die diesen Lehrveranstaltungen zugrunde gelegten Prüfungsformen zur Anwendung kommen. Als Prüfungsleistungen kommen in Betracht: Klausuren/schriftliche Leistungsüberprüfungen, Hausarbeiten, Essays, Praktika mit Bericht, (praktische) Übungsarbeiten oder Protokolle, sowie mündliche Leistungsüberprüfungen und Referate/Vorträge. Auch Diskussion im Plenum oder in Kleingruppen zur Förderung der kooperativen Lernformen und produktionsorientierte Leistungen wie die Erstellung einer Projektarbeit, zum Beispiel einer Ausstellung mit Katalog- oder Texterstellung oder eines Übersetzungsbandes, können prüfungsrelevante Leistungen sein. Über die Prüfungsleistung hinaus sind in jedem Modulteil entsprechend der spezifischen Vorgaben der jeweiligen Lehrveranstaltung in begrenztem Umfang schriftliche oder mündliche Studienleistungen zu erbringen. Dauer und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen sowie eine Empfehlung hinsichtlich des für sie zu kalkulierenden Workloads legt § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung fest.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studiengangs: Einführungsmodul des europäischen Masterstudiengangs <i>Classical Cultures</i> oder im Bachelorstudium nachgewiesenen und im Aufnahmegespräch festgestellten entsprechender Kenntnisse.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7%	
11	Modulbeauftragte/r: Der/die jeweilige Ortskoordinator/in des European Master in <i>Classical Cultures</i> oder ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in.	Zuständiger Fachbereich: o8

Modultitel deutsch:	Erweiterungsbereich		
Modultitel englisch:	Expansion Field		
Studiengang:	Europäischer Masterstudiengang <i>Classical Cultures</i>		
Turnus:	Jedes Sem.	Dauer:	1 Sem. Fachsemester: 2.-3.
		LP:	10 Workload:
			300

1	Modulstruktur: Das Modul umfasst 10 ECTS-Punkte, die in Veranstaltungen aller Art zu erwerben sind, von denen pro Modul mindestens ein Kurs mit wenigstens 5 ECTS-Punkten gewichtet sein muss.		
	Veranstaltungsart		LP
	Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Altertumswissenschaften im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten.	S, Ü, K (WP)	je nach LV (≥ 5)
	Eine oder mehrere Lehrveranstaltung(en) aus dem Bereich der Altertumswissenschaften im Umfang entsprechend verbleibender ECTS-Punkte	je nach LV (WP)	je nach LV.

2	Lehrinhalte:
	<p>Den Studierenden soll in diesem Modul die Möglichkeit geboten werden, aus dem gesamten altertumswissenschaftlichen Angebot der Westfälischen Wilhelms-Universität wählen zu können, um ihr fachliches Profil weiter zu spezialisieren.</p> <p>Zum Erweiterungsbereich zählen Fachgebiete, welche jene Studien, die im Kern- und Vertiefungsbereich absolviert werden, erweitern, und zwar im Hinblick auf die behandelten geographischen Räume und historischen Epochen oder unter sachlichen methodischen Gesichtspunkten. Zu ihnen zählen zum Beispiel die Altorientalistik, antike Kirchen- oder Rechtsgeschichte.</p> <p>In der Vorlesung erwerben die Studierenden einen breiteren Horizont zur Einordnung der im Seminar/ in der Übung erfassten Themenschwerpunkte. Vor dem Hintergrund des im Seminar bzw. der Übung exemplarisch vorgegebenen Themas wenden die Studierenden ihre Kenntnisse in Form selbständiger Analyse, Präsentation und Diskussion an. Im Kolloquium bzw. in der Übung setzen sich die Studierenden mit aktuellen Forschungsschwerpunkten auseinander.</p>

3	Erworbene Kompetenzen:
	<p>Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse einzelner Teilbereiche des gewählten Erweiterungsbereiches. Sie sind mit der Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, kritischer Beurteilung von historischer materieller Überlieferung und Forschungsergebnissen sowie selbständiger Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden vertraut. Sie sind in der Lage, einen eigenen Forschungsstandpunkt zu erarbeiten und sachgerecht zu präsentieren.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, sich mit anderen Teilnehmer/innen über Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen, wobei sie im Team die Verantwortung für das Gelingen der Forschungsaufgabe übernehmen. Sie besitzen die Fähigkeit zur Analyse komplexer kultureller Zusammenhänge in dem europäischen Kulturraum unter interdisziplinärer und komparatistischer Perspektive und können die gewonnenen Erkenntnisse auf sehr hohem Niveau im Umgang mit der jeweiligen erworbenen Fremdsprache mündlich und schriftlich sowohl einem Fachpublikum als auch in außerwissenschaftlichen Kontexten vermitteln.</p>

4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
---	---

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Der Studiengang besteht grundsätzlich aus Lehrveranstaltungen, die an den jeweiligen Partneruniversitäten im Rahmen bereits bestehender Masterprogramme angeboten werden.	
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es ist eine Wahlmöglichkeit für alle Modulbestandteile vorgesehen.	
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung/Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Prüfungsleistungen: Die Prüfungsleistung ist in Form einer studienbegleitenden Modulprüfung in dem Kurs zu erbringen, in dem der/die Studierende 5 oder mehr ECTS-Punkte erlangt. Da der Studiengang auf Lehrveranstaltungen bereits an den jeweiligen Partneruniversitäten bestehender Masterprogramme aufbaut, werden auch die diesen Lehrveranstaltungen zugrunde gelegten Prüfungsformen zur Anwendung kommen. Als Prüfungsleistungen kommen in Betracht: Klausuren/schriftliche Leistungsüberprüfungen, Hausarbeiten, Essays, Praktika mit Bericht, (praktische) Übungsarbeiten oder Protokolle, sowie mündliche Leistungsüberprüfungen und Referate/Vorträge. Auch Diskussion im Plenum oder in Kleingruppen zur Förderung der kooperativen Lernformen und produktionsorientierte Leistungen wie die Erstellung einer Projektarbeit, zum Beispiel einer Ausstellung mit Katalog- oder Texterstellung oder eines Übersetzungsbandes, können prüfungsrelevante Leistungen sein. Über die Prüfungsleistung hinaus sind in jedem Modulteil entsprechend der spezifischen Vorgaben der jeweiligen Lehrveranstaltung in begrenztem Umfang schriftliche oder mündliche Studienleistungen zu erbringen. Dauer und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen sowie eine Empfehlung hinsichtlich des für sie zu kalkulierenden Workloads legt § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung fest.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studiengangs: Erfolgreicher Abschluss von mindestens 2 Modulen im Kernbereich.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5%	
11	Modulbeauftragte/r: Der/die jeweilige Ortskoordinator/in des European Master in <i>Classical Cultures</i> oder ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in.	Zuständiger Fachbereich: 08

6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es ist eine Wahlmöglichkeit für alle Modulbestandteile vorgesehen. Verfügen Studierende nur über die Kenntnis des Lateinischen oder des Altgriechischen, so müssen sie Lehrveranstaltungen zum Erwerb derjenigen Sprache belegen, die sie noch nicht beherrschen. Verfügen Studierende bereits über die Kenntnisse des Lateinischen und des Altgriechischen, so haben sie im Rahmen dieses Moduls die Möglichkeit, entweder die vorhandenen Kenntnisse auf gehobenem Niveau zu vertiefen - insbesondere im Fall der Schwerpunktsetzung im Bereich der Klassischen Philologie – oder Kenntnisse einer weiteren antiken Sprache zu erwerben.</p>	
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung/Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen</p>	
8	<p>Prüfungsleistungen: Die Prüfungsleistung ist in Form einer studienbegleitenden Modulprüfung in dem Kurs zu erbringen, in dem der/die Studierende 5 oder mehr ECTS-Punkte erlangt. Da der Studiengang auf Lehrveranstaltungen bereits an den jeweiligen Partneruniversitäten bestehender Masterprogramme aufbaut, werden auch die diesen Lehrveranstaltungen zugrunde gelegten Prüfungsformen zur Anwendung kommen. Als Prüfungsleistungen kommen in Betracht: Klausuren/schriftliche Leistungsüberprüfungen, Hausarbeiten, Essays, Praktika mit Bericht, (praktische) Übungsarbeiten oder Protokolle, sowie mündliche Leistungsüberprüfungen und Referate/Vorträge. Auch Diskussion im Plenum oder in Kleingruppen zur Förderung der kooperativen Lernformen und produktionsorientierte Leistungen wie die Erstellung einer Projektarbeit, zum Beispiel einer Ausstellung mit Katalog- oder Texterstellung oder eines Übersetzungsbandes, können prüfungsrelevante Leistungen sein. Über die Prüfungsleistung hinaus sind in jedem Modulteil entsprechend der spezifischen Vorgaben der jeweiligen Lehrveranstaltung in begrenztem Umfang schriftliche oder mündliche Studienleistungen zu erbringen. Dauer und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen sowie eine Empfehlung hinsichtlich des für sie zu kalkulierenden Workloads legt § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung fest.</p>	
9	<p>Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studiengangs:</p>	
10	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7,5%</p>	
11	<p>Modulbeauftragte/r: Der/die jeweilige Ortskoordinator/in des European Master in <i>Classical Cultures</i> oder ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in.</p>	<p>Zuständiger Fachbereich: o8</p>

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es ist eine Wahlmöglichkeit für alle Modulbestandteile vorgesehen.	
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung/Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Prüfungsleistungen: Die Prüfungsleistung ist in Form einer studienbegleitenden Modulprüfung in dem Kurs zu erbringen, in dem der/die Studierende 5 oder mehr ECTS-Punkte erlangt. Da der Studiengang auf Lehrveranstaltungen bereits an den jeweiligen Partneruniversitäten bestehender Masterprogramme aufbaut, werden auch die diesen Lehrveranstaltungen zugrunde gelegten Prüfungsformen zur Anwendung kommen. Als Prüfungsleistungen kommen in Betracht: Klausuren/schriftliche Leistungsüberprüfungen, Hausarbeiten, Essays, Praktika mit Bericht, (praktische) Übungsarbeiten oder Protokolle, sowie mündliche Leistungsüberprüfungen und Referate/Vorträge. Auch Diskussion im Plenum oder in Kleingruppen zur Förderung der kooperativen Lernformen und produktionsorientierte Leistungen wie die Erstellung einer Projektarbeit, zum Beispiel einer Ausstellung mit Katalog- oder Texterstellung oder eines Übersetzungsbandes, können prüfungsrelevante Leistungen sein. Über die Prüfungsleistung hinaus sind in jedem Modulteil entsprechend der spezifischen Vorgaben der jeweiligen Lehrveranstaltung in begrenztem Umfang schriftliche oder mündliche Studienleistungen zu erbringen. Dauer und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen sowie eine Empfehlung hinsichtlich des für sie zu kalkulierenden Workloads legt § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung fest.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studiengangs: Erfolgreicher Abschluss von mindestens 2 Modulen im Kernbereich.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7,5%	
11	Modulbeauftragte/r: Der/die jeweilige Ortskoordinator/in des European Master in <i>Classical Cultures</i> oder ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in.	Zuständiger Fachbereich: o8

Modultitel deutsch:	Interdisziplinäres Blockseminar				
Modultitel englisch:	Interdisciplinary Blockseminar				
Studiengang:	Europäischer Masterstudiengang <i>Classical Cultures</i>				
Turnus:	1x in 4 Semestern	Dauer:	5-7 Tage	Fachsemester:	2./3.; 3./4.
				LP:	5
				Workload:	150

1	Modulstruktur:					
	Veranstaltungsart			Präsenz	Selbststudium	LP
	Blockseminar			P	40	110
					5	

2	Lehrinhalte:
	Dieses Modul wird in Form eines interdisziplinären, einwöchigen Intensivseminars innerhalb des Programms durchgeführt. Hier können die Studierenden mögliche Masterarbeitsthemen und -themen referieren und diskutieren. Zudem werden ähnlich einer Exkursion Vorträge und Diskussionen anhand studiengangrelevanter Monumente, Objekte oder Texte in Museen oder an Antikenstätten durchgeführt. So werden die Studierenden aller Universitäten in einen systematischen Dialog nicht nur mit ihren direkten Betreuern, sondern auch mit anderen am Programm beteiligten Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen und anderen Masterstudierenden eingebunden. Das Blockseminar findet in der Regel einmal pro Studienjahr an jeweils verschiedenen Orten in den Ländern der am Studiengang beteiligten Universitäten statt.

3	Erworbene Kompetenzen:
	Die Studierenden werden befähigt ein Problem aus dem Bereich der Altertumswissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht in der Form eines wissenschaftlichen Vortrages zur Diskussion zu stellen sowie Forschungsfragen mit Bezug zu originellen Zeugnissen kritisch zu reflektieren und gemeinsam zu diskutieren. Die Studierenden zeigen im interdisziplinären und internationalen Austausch, dass sie die historischen und altertumswissenschaftlichen Methoden beherrschen und in den gewählten Teilbereichen über spezialisierte und auf dem aktuellen Forschungsstand basierende Fachkenntnisse verfügen. Sie sind in der Lage eigene Arbeitsprojekte in größere historische Zusammenhänge einzuordnen. Insofern ist das Modul im Hinblick auf den unmittelbaren europäischen Austausch und die Erweiterung von landesspezifischen Kenntnissen innerhalb des Studiengangs ein Kernelement.

4	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
---	----------------	--	---

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:
	Die Teilnahme kann im Dienste der fachlichen Verbreitung und des fachlichen Austauschs auch Studierenden anderer lokaler altertumswissenschaftlicher Studiengänge mit den gleichen Qualifikationen ermöglicht werden.

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:
---	---

7	Leistungsüberprüfung:
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung/Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen

8	<p>Prüfungsleistungen: 30 minütiger Vortrag und Diskussion über die geplante Masterarbeit.</p> <p>Da das Blockseminar aus organisatorischen Gründen nur im zweijährlichen Rhythmus angeboten werden kann, wird, falls die/der Studierende aus schwerwiegenden Gründen verhindert ist, durch den Koordinatorenrat eine Kompensationsleistung beschlossen, durch die die/der Studierende die entsprechenden Leistungspunkte im Rahmen der Regelstudienzeit erbringen kann.</p>	
9	<p>Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studiengangs: Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme am Interdisziplinären Blockseminar ist die gründliche Vorbereitung auf das eigene Referat und die regelmäßige aktive Teilnahme an der Diskussion der anderen Präsentationen und vorgestellten Arbeiten.</p>	
10	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 2,5%</p>	
11	<p>Modulbeauftragte/r: Betreuerin/Betreuer der Arbeit</p>	<p>Zuständiger Fachbereich: o8</p>

Modultitel deutsch:	Praktikum		
Modultitel englisch:	Internship		
Studiengang:	Europäischer Masterstudiengang <i>Classical Cultures</i>		
Turnus:	Jedes Sem.	Fachsemester:	ab dem 2.
		LP:	Workload:
		5	150
Dauer: Innerhalb eines Semesters müssen 125 Stunden im Rahmen eines Blockpraktikums oder eines langfristigen Projekts abgeleistet werden.			

1	Modulstruktur:
	1) Die Vorbereitung des Praktikums unter Betreuung durch den Mentor. Festlegung von Erkenntnis- und Arbeitszielen.
	2) Die Durchführung des Praktikums.
	3) Das Verfassen eines Praktikumsberichts.

2	Lehrinhalte:
	Das Praktikum bietet den Studierenden die Möglichkeit, praktische und praxisrelevante Erfahrungen zu sammeln. Die Praktika werden von einem Mentor begleitet und finden in der Regel in Kooperation mit bestimmten Einrichtungen wie z.B. dem Deutschen Archäologischen Institut (DAI) statt. Dies kann in der Form von Blockpraktika abgeleistet werden, die zum Beispiel in Museen, Archiven oder archäologischen Grabungen absolviert werden, oder in Form eines längerfristigen Projekts, das etwa im Zusammenhang mit einem wissenschaftlichen Forschungsprojekt steht, in dessen Rahmen aber praxisorientierte Techniken wie Editionstechniken und EDV-Kenntnisse erworben werden.
	Darüber hinaus sind ergänzende Praktika, die selbst organisiert sind, in Absprache mit der/m betreuenden Koordinator/in möglich. Das Modul verläuft in der Regel in drei Schritten: Die Vorbereitung des Praktikums und die Definition der Erkenntnis- und Arbeitsziele, die Durchführung des Praktikums, das Verfassen eines Praktikumsberichts.

3	Erworbene Kompetenzen:
	Die Studierenden erlangen praxisnahe Einblicke in Berufsfelder für Altertumswissenschaftler. Sie arbeiten in Praktika bzw. Projektphasen an konkreten Projekten und gewinnen Erfahrung im Berufsalltag. Sie wenden das erworbene Wissen in einzelnen Berufsbereichen wie z.B. der Recherche, der Dokumentation, der kritischen Prüfung von Sachverhalten, der verständlichen/komplexitätsreduzierten, medial aufbereiteten Darstellung von historischen (aber auch darüber hinausgehenden) Sachverhalten an. In Beratungsgesprächen zur Berufsorientierung wird die zielgerichtete Ausbildung für den jeweiligen Karriereweg der Studierenden gefördert.

4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	---

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:
----------	---

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: In Abstimmung mit der/dem Betreuer/in der Masterarbeit wählen die Studierenden einen Praktikumsplatz, das ihren fachlichen Schwerpunkten entspricht und eine Vertiefung der Kenntnisse ermöglicht.
----------	---

7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung/Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Prüfungsleistungen: Das Modul besteht aus drei Stationen: Die Vorbereitung des Praktikums und die Definition der Erkenntnis- und Arbeitsziele, die Durchführung des Praktikums, das Verfassen eines Praktikumsberichts. Die Basis für die Benotung dieses Moduls wird der Praktikumsbericht, der einen Umfang von 5-10 Seiten und 1200-2000 Wörtern überschreiten soll, bilden.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studiengangs:	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 2,5%	
11	Modulbeauftragte/r: Der/die jeweilige Ortskoordinator/in des europäischen Masterstudiengangs <i>Classical Cultures</i> oder ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in. Sie/Er begleitet die drei Stationen des Praktikums und bewertet den Praktikumsbericht	Zuständiger Fachbereich: o8

Modultitel deutsch:	Masterarbeit und begleitendes Kolloquium			
Modultitel englisch:	Final Examination			
Studiengang:	Europäischer Masterstudiengang <i>Classical Cultures</i>			
Turnus:	Dauer: 1 Sem.	Fachsemester: 4.	LP: 30	Workload: 900

1	Modulstruktur:				
	Veranstaltungsart		LP	Präsenz	Selbststudium
	Masterarbeit	P	25		750
	Begleitendes Prüfungskolloquium	P	5		150

2	Lehrinhalte:
	Das begleitende Kolloquium erstreckt sich über drei Themenbereiche aus dem von der Kandidatin/dem Kandidaten gewählten Schwerpunkten. Das begleitende Kolloquium dauert 45 Minuten. Für die Themenstellungen besitzt die Studierende/der Student ein Vorschlagsrecht. Das Kolloquium wird an der Universität abgehalten, an der die Masterarbeit geschrieben wird.

3	Erworbene Kompetenzen:
	Mit der Abfassung der Masterarbeit zeigt die Studentin/der Student, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Zeit von 4 Monaten ein Problem aus dem Bereich der Altertumswissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. In dem Prüfungskolloquium lässt die Studierende/der Student erkennen, dass sie/er die historischen und altertumswissenschaftlichen Methoden sicher beherrscht und in den gewählten Teilbereichen über spezialisierte und auf dem aktuellen Forschungsstand basierende Fachkenntnisse verfügt. Sie/er ist in der Lage, die speziellen Probleme der gewählten Themen in größere historische Zusammenhänge einzuordnen.

4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
---	---

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:
---	---

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:
---	---

7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulprüfung/Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen
---	---

8	Prüfungsleistungen: Masterarbeit und Prüfungskolloquium (25:5)	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studiengangs: Fortgeschrittene Studienphase und bereits erfolgte fachliche Profilbildung der/des Studierenden; mindestens aber der Abschluss eines Moduls in allen drei Kernbereichen und 50 studiengangsrelevante Leistungspunkte.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 40%	
11	Modulbeauftragte/r: Betreuerin/Betreuer der Arbeit	Zuständiger Fachbereich: 08